



Auszug

des Protokolls der 11. Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2021

75 1.503. Ständige Kommissionen
 1.503.11 Abstimmungsausschuss
 Wahl Mitglieder nichtständiger Abstimmungsausschuss 2022

Ausgangslage

Jährlich wählt der Gemeinderat die Mitglieder für den nichtständigen Abstimmungsausschuss. Zur Wahl stehen jedes Jahr die jungen Erwachsenen, welche im Vorjahr das 18. Altersjahr erreicht haben.

Rechtliche Grundlagen

Organisationsverordnung; Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Erwägungen

Folgende Personen sollen in den nichtständigen Abstimmungsausschuss 2022 gewählt werden:

Wahlausschuss 2022	13.02.	27.03.	15.05.	25.09.	27.11.
Präsidentin:					
Rufener Sonja, Aegelsee 63	X	X	X	X	X
Mitglieder:					
Bähler Jan		X	X		(x)
Blaser Marina	X	X		X	
Bühler Nicolas		X	X	X	
Novotny Nataša		X	X	X	
Portner Anja Manuela		X	X		X
Reusser Iwan	X	X		X	
Spycher Fabian	X	X			X
Spycher Tom Rolf		X	(x)		X
Suri Gian Marco	(x)	X			X
Thomi Xavier	X	X		(x)	

X = Aufgebot für Abstimmung, (x) Ersatz, als Pikett am Abstimmungstag auf Abruf bereithalten.

Antrag

Gemeinderätin Ressort Soziales und die Verwaltungsangestellte beantragen, oben dargestellte Personen in den nichtständigen Abstimmungsausschuss 2022 zu wählen.

Beschluss

Der Gemeinderat wählt oben aufgelistete Personen in den nichtständigen Abstimmungsausschuss 2022.

3635 Uebeschi, 26. Oktober 2021/gr

Für das Protokoll:


Gisela Roth Stv. Gemeindeschreiberin



Für die Mitwirkung im Wahl- und Abstimmungsausschuss besteht Amtszwang.

Die Leiterin des Abstimmungsausschusses wird Sie jeweils vor der Abstimmung noch kurz über Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Urnendienst orientieren.

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte:

Art. 37

Alle Stimmberechtigten sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder eines Stimm-
ausschusses zu amten.

Die Mitwirkung in einem Stimmausschuss kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- Die Bekleidung der Stelle einer ständigen Richterin oder eines ständigen Richters
- Die Bekleidung einer Stelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes
- Das zurückgelegte 60. Altersjahr
- Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen nach dem Empfang dieses Schreibens schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Für den Urnendienst bitten wir Sie, sich jeweils am **Sonntag um 09.45 Uhr im Büro der Gemeindeverwaltung, Dorf 32**, Uebeschi einzufinden. Die Ausmittlung bei Abstimmungen wird bis ca. 13.30 Uhr - und kann bei Wahlen bis ca. 15.00 Uhr dauern.

Sollten Sie aufgeboten und verhindert sein, sind sie selbständig dafür verantwortlich, dass Sie innerhalb der oben aufgeführten Personen an diesem Datum eine Ersatzperson aufbieten. Der Abtausch ist der Verwaltung spätestens bis am Mittwoch vor der Abstimmung zu melden: Telefon 033 346 50 40 oder Mail: info@uebeschi.ch.

Im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 21 VRPG, Verwaltungsrechtspflegegesetz) machen wir Sie darauf aufmerksam, dass ein Nichtbefolgen der im obenstehenden Aufgebot vorgesehenen Termine, oder das Unterlassen der Suche nach Stellvertretung, gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte mit Busse bis Fr. 500.00 bestraft werden kann.

Art. 96

Wer sich ohne Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wird mit einer Busse bis 500 Franken bestraft.